Beiwort zur Karte 7,2

Württemberg in napoleonischer Zeit

von WALTER GRUBE UND HANS HALLER

I. Historischer Überblick

Das territoriale Wachstum des Herzogtums Württemberg (vgl. Karte 6,2) hatte im wesentlichen zu Beginn des 17. Jahrhunderts sein Ende gefunden. Das Land war bis dahin geographisch zum geschlossensten aller südwestdeutschen Territorien geworden. Seit dem Dreißigjährigen Kriege aber war den Herzögen Machterweiterung und Rangerhöhung, wie sie andere größere Reichsfürsten damals erreichten, nahezu zweihundert Jahre lang versagt geblieben – eine Folge nicht nur der konfessionellen Isolierung und der politischen Kräftegruppierung im deutschen Süden, sondern auch des inneren Dualismus von Fürstenmacht und Ständemacht, der die Aktionsfähigkeit nach außen oft genug hemmte. In der späteren Herzogszeit waren so den Württembergern nur gelegentlich unbedeutende Erwerbungen geglückt.

Das napoleonische Zeitalter, das die deutsche Landkarte nirgends radikaler umgestaltete als im Südwesten, hat das in seiner territorialen Entwicklung lange steckengebliebene Altwürttemberg binnen weniger Jahre auf mehr als das Doppelte vergrößert und seine Dynastie durch zweimalige Rangerhöhung in die kleine Spitzengruppe der deutschen Königshäuser erhoben. Es war die größte Staatsumwälzung, die Württemberg und die ihm jetzt stufenweise zufallenden (nicht weniger als 78) Herrschaftsgebiete bis dahin erlebt hatten. Dieser revolutionäre Prozeß brachte auch das Stammland in schwerste Krisen. 1793 annektierten die Franzosen das württembergische Mömpelgard, 1794 schon knüpften die württembergischen Landstände, um Durchsetzung ihrer traditionellen Neutralitätspolitik bemüht, Verbindungen zur Französischen Republik an, 1796 warf im Ersten Koalitionskrieg die Revolutionsarmee Moreaus das auf Seiten der Koalition stehende Württemberg nieder. Am 7. August 1796 mußte Württemberg in Paris einen von den Landständen begrüßten Sonderfrieden mit Frankreich schließen und diesem seine linksrheinischen Besitzungen abtreten. Der 1797 zur Regierung gelangte Herzog Friedrich II., eine entschlossene und rücksichtslose Herrschernatur, war erfüllt von dem Willen, in den Stürmen der Zeit sein Land zu behaupten und zu vergrößern. Der dafür unerläßlich scheinende Ausbau des Heeres brachte ihn alsbald in scharfen Gegensatz zu seinen Landständen. Der Rastatter Kongreß (1797-99), auf dem man über rechtsrheinische Gebietsentschädigungen für die linksrheinischen Verluste deutscher Reichsstände verhandelte, wurde vom Herzog wie von den Landständen beschickt; für diese ging es darum, die Inkorporation der erwarteten Entschädigungslande und die Erhaltung der württembergischen Verfassung überhaupt garantiert zu erhalten.

Daß der Herzog gegen den Protest seiner Stände im Zweiten Koalitionskrieg 1799 sich Österreich anschloß, erwies sich als Fehlkalkulation. Vor den siegreichen Franzosen mußte er ein Jahr lang außer Landes flüchten. 1801 zog er die Konsequenz aus dem verlorenen Kriege der Zweiten Koalition und nahm selbst die Verbindung zu Frankreich auf. Um die Gunst der französischen Machthaber begann ein zähes Tauziehen zwischen Herzog und Landschaft, das die württembergische Verhandlungsposition insgesamt schwächte, auch als der Herzog es schließlich gewann. Unter den zahlreichen Entschädigungs- und Tauschprojekten, die damals auf der Pariser Länderbörse diskutiert wurden, war auch eines, das den württembergischen Herzog mit einigen norddeutschen Bistümern abfinden wollte; Württemberg sollte, mit Vorderösterreich vereinigt, an den bayerischen Kurfürsten kommen, Bayern dafür an den habsburgischen Großherzog von Toskana fallen. Herzog Friedrichs unbedingtes Nein gegen die Tren-

nung von seinem Stammland vereitelte von vornherein Lösungen dieser Art; wenn diese erwogen werden konnten, so zeigt das jedoch, daß die selbständige Existenz auch Württembergs zu jener Zeit zur Disposition stand.

Die im Frieden von Lunéville (9. Februar 1801) anerkannten Gebietsentschädigungen wurden nach dem geheimen württembergisch-französischen Sonderfrieden von Paris (20. Mai 1802) dem Wunsch des Herzogs entsprechend der Landschaft nicht inkorporiert. Die im November 1802 in Besitz genommenen, durch die Regensburger Verhandlungen noch vermehrten und im Reichsdeputationshauptschluß (25. Februar 1803) reichsrechtlich bestätigten Neuerwerbungen faßte der zur Kurwürde erhobene Herzog in einem eigenen, absolutistisch regierten Staat Neuwürttemberg zusammen, der nur durch Personalunion mit Altwürttemberg verbunden war.

Dieser erste große Landgewinn Friedrichs umfaßte 9 Reichsstädte mit ihren Gebieten (Aalen, Esslingen, Giengen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Reutlingen, Rottweil, Weil der Stadt) und als Früchte der radikalen Säkularisation geistlichen Besitzes die Fürstpropstei Ellwangen, die Reichsabtei Zwiefalten, die Frauenklöster Heiligkreuztal, Rottenmünster und Margrethausen, das Ritterstift Komburg, die Abtei Schöntal, den Anteil der Schweizer Abtei Muri an Dürrenmettstetten und das schon bisher unter württembergischer Landeshoheit stehende adelige evangelische Damenstift Oberstenfeld. Der aus diesen Herrschaften gebildete Kleinstaat Neuwürttemberg mit der Hauptstadt Ellwangen war zwar geographisch stark zersplittert, grenzte aber fast überall an altwürttembergisches Gebiet und war mit seinen etwa 120 000 Einwohnern ein – wie bei der Mehrzahl der Entschädigten – überreicher Ersatz für die wesentlich kleineren und entlegenen linksrheinischen Lande, die ohnehin vor Generationen schon ganz in den Machtbereich Frankreichs geraten waren.

Während Kurbaden sogleich nach dem Reichsdeputationshauptschluß mit der Neuorganisation des durch den Landgewinn von 1803 erweiterten Gesamtstaates beginnen konnte, sah sich Kurfürst Friedrich durch den in Altwürttemberg erbittert fortdauernden Kampf mit den um Mitherrschaft ringenden Landständen zunächst auf den Ausbau des kleinen Neuwürttemberg beschränkt. Dieses kurzlebige Staatsgebilde wurde das Experimentierfeld für den vorerst nicht möglichen Neubau des Gesamtstaates. Von Altwürttemberg unterschied sich Neuwürttemberg vor allem durch konfessionelle Parität, Einführung einer Mittelinstanz (drei Landvogteien in Ellwangen, Heilbronn und Rottweil), Ausschaltung jeder Form von kommunaler oder regionaler Selbstverwaltung. Die ein gemächlicheres Regiment gewöhnten neuen Untertanen fanden sich mit der straffen, z.T. despotischen Verwaltung der kurwürttembergischen Bürokratie anfänglich nicht leicht ab; in ganz Deutschland hieß es damals, so berichtet der evangelische Prälat Pahl, »daß unter allen Ländern, denen der Regensburger Kongreß neue Herren gegeben, keinem das Los so sehr aufs Unliebliche gefallen sei als denen, welche Württemberg zuteil geworden«.

Im Bereich des späteren Königreichs Württemberg blieb Kurfürst Friedrich nicht der einzige Nutznießer der Säkularisation geistlicher Territorien und des Untergangs der Reichsstädte. Bayern erhielt 1803 die Reichsstädte Bopfingen, Buchhorn, Leutkirch, Ravensburg, Wangen und vor allem Ulm mit seinem ausgedehnten Herrschaftsgebiet, dazu die Freien auf Leutkircher Heide und das Kloster Söflingen. An Baden fiel die Reichsstadt Biberach und im Herzen Altwürttembergs die speyerische Herrschaft Neuhausen-Pfauhausen. Daneben wurde auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses mehr als ein Dutzend einheimischer und fremder Hochadelshäuser für den Verlust linksrheinischer Besitzungen, Rechte und Einkünfte durch die übrigen hochstiftischen und klösterlichen Herrschaften sowie die restlichen Reichsstädte entschädigt. So erhielt der Fürst von Hohenlohe-Bartenstein die bischöflich würzburgischen Ämter Braunsbach, Haltenbergstetten, Jagstberg und Laudenbach sowie den würzburgischen Anteil an Neunkirchen, der Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen das kurmainzische Amt Nagelsberg, der Fürst von Hohenlohe-Neuenstein das würzburgische Amrichshausen und die hochstiftischen bzw. Komburger Anteile an Künzelsau. Im Osten fiel das Kloster Kirchheim am Ries dem Fürsten von Öttingen-Wallerstein zu, die Abtei Neresheim dem Fürsten von Thurn und Taxis, der außerdem in Oberschwaben Stift und Reichsstadt Buchau, die Abtei Marchtal sowie die Ämter Ostrach, Schemmerberg und Ehingen der Abtei Salmannsweiler erhielt. Im übrigen diente das klosterreiche Oberschwaben zur Abfindung auswärtiger, namentlich rheinischer Fürsten und Reichsgrafen. Dem Fürsten von Dietrichstein wurde die Herrschaft Neuravensburg der Abtei St. Gallen zuteil, dem Fürsten von Metternich-Winneburg die Abtei Ochsenhausen (ohne Amt Tannheim), dem Fürsten von Nassau-Oranien die Abtei Weingarten. Der Graf von Aspremont-Linden bekam die Abtei Baindt, der Graf von Plettenberg zwei Dörfer der Abtei Heggbach, der Graf von Quadt Abtei und Reichsstadt Isny, der Graf von Schäsberg das ochsenhausische Amt Tannheim, der Graf von Sternberg-Manderscheid die Abteien Schussenried und Weißenau, der Graf von Törring die Abtei Gutenzell, der Graf von Waldbott-Bassenheim die Abtei Heggbach (ohne die Plettenbergschen Teile), der Graf von Wartenberg die Abtei Roth.

Im Oberland behielt demnach der Reichsdeputationshauptschluß die territoriale Zersplitterung des Ancien Régime im Grunde bei, nur daß dort jetzt statt der Prälaten, Äbtissinnen und reichsstädtischen Magistrate hochadlige Herren und ihre Amtmänner gebo-

ten. Südlich der Donau hatte die »Flurbereinigung« noch nicht einmal Ansätze zur Schaffung leistungsfähigerer staatlicher Gebilde gezeitigt, wie dies in der Erweiterung Württembergs, Badens und Bayerns, in kleinerem Maßstab auch noch in der Abrundung der hohenlohischen Fürstentümer erkennbar wurde.

Erst der 1805 ausgebrochene Dritte Koalitionskrieg führte auch in Oberschwaben zu grundlegenden Änderungen. Kurfürst Friedrich erhielt durch den Anschluß an Napoleon von diesem die volle Souveränität über sein Land und Anteil an etwaigen Eroberungen zugesagt. Die schon zuvor begonnene Okkupation reichsritterschaftlicher Besitzungen durch Württemberg wurde noch während des Krieges mit französischer Rückendeckung systematisch und in rücksichtslosem Wettlauf mit benachbarten Staaten fortgesetzt, ebenso das Neckaroberamt des Deutschen Ordens und ein halbes Dutzend Kommenden des Johanniterordens (einschließlich der diesem 1803 zugefallenen St. Blasischen Grafschaft Bonndorf) in Besitz genommen. Daß das besiegte Österreich im Preßburger Frieden (26. Dez. 1805) seine vorderen Lande aufgeben mußte, erwies sich später als eine für die deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts entscheidende Wendung; für Württemberg verschwand mit den Habsburgern ein uralter Rivale aus dem Südwestraum. Von den vorderösterreichischen Besitzungen erhielt Württemberg jetzt die Grafschaft Hohenberg, die Landvogtei Schwaben, die Landgrafschaft Nellenburg, Stadt und Herrschaft Ehingen, die »Donaustädte« Mengen, Munderkingen, Riedlingen und Saulgau, die 1804 von Nassau-Oranien an Österreich abgetretenen Gebiete (Priorat Hofen, Herrschaft Liebenau) sowie vom Breisgau den größeren Teil der Herrschaft Triberg, die Städte Villingen und Bräunlingen. Darüber hinaus besetzte Württemberg im Breisgau Anfang 1806, gestützt auf geographisch unklare Formulierungen des Preßburger Friedens, das Elztal bis zu einer Demarkationslinie vom Hühnersedel zum Kandel. Napoleon entschied jedoch alsbald zugunsten Badens, daß Württemberg sich auf die vorgenannten breisgauischen Besitzungen zu beschränken habe.

Am 30. Dez. 1805 nahm Kurfürst Friedrich auf Grund der ihm zugesprochenen Souveränität die Königswürde an und hob die landständische Verfassung Altwürttembergs auf. Durch diesen Staatsstreich wurde die Bahn frei für die administrative Vereinigung der seit 1803 nebeneinander stehenden alten und neuen Lande; drei Jahre später als in Baden ging es nunmehr mit Energie an den Aufbau des Gesamtstaates (Organisationsmanifest vom 18. März 1806). Für ein knappes Jahrzehnt vollzog sich die Um- und Ausgestaltung des Königreichs in den strengsten Formen des fürstlichen Absolutismus.

Der von Napoleon geschaffene, den Untergang des Reiches besiegelnde Rheinbund bescherte dem jungen Königreich schon nach wenigen Monaten beträchtlichen weiteren Landgewinn. Auf Grund der Rheinbundakte (12. Juli 1806) erhielt Württemberg von Bayern die Herrschaft Wiesensteig und die bayerischen Rechte über die Abtei Wiblingen, von Baden die ehemalige Reichsstadt Biberach, von Österreich die letzten Trümmer seiner oberschwäbischen Besitzungen (Waldsee, die Abtei Wiblingen, Kloster Urspring und Schelklingen). Württembergisch wurden gleichzeitig die Deutschordenskommenden Altshausen und Kapfenburg. Noch gewichtiger war die Mediatisierung der innerhalb der neuen Grenzen gelegenen Herrschaften zahlreicher reichsfürstlicher und reichsgräflicher Häuser. Dazu gehörten die Fürsten von Hohenlohe, von Waldburg, von Thurn und Taxis (Grafschaft Friedberg-Scheer), von Fürstenberg (Herrschaften Gundelfingen und Neufra), von Windischgrätz (Grafschaft Eglofs), von Salm-Reifferscheid (Krautheim links der Jagst), die Grafen von Königsegg-Aulendorf und von Stadion (Herrschaften Emerkingen, Oberstadion und Warthausen), die Mitinhaber der Grafschaft Limpurg sowie die schon genannten zahlreichen Herren, die 1803 in Oberschwaben für ihre linksrheinischen Verluste entschädigt worden waren. Durch barsches Vorgehen gegenüber dem mediatisierten Adel brachte Friedrich den Umfang der königlichen Souveränität betont zur Geltung.

Auf Grund der rheinischen Bundesakte hatte Württemberg an Baden die im Vorjahr erworbene Grafschaft Bonndorf sowie die Städte Bräunlingen und Villingen rechts der Brigach abzutreten; da die vorgesehene Abtretung des altwürttembergischen Tuttlingen nicht die Zustimmung König Friedrichs fand, wurde mit Baden durch Staatsvertrag vom 17. Okt. 1806 eine anderweitige Regelung getroffen. Durch diesen und den Vertrag vom 13. Nov. 1806 erhielt Baden von Württemberg die Herrschaft Triberg, das Villinger Stadtgebiet nun auch links der Brigach, die Johanniterkommende Villingen und eine Anzahl altwürttembergischer Exklaven innerhalb des nunmehr badischen Staatsgebietes. Im Austausch dagegen gab Baden die vormals der Konstanzer Dompropstei gehörige Herrschaft Konzenberg, die Herrschaft Neuhausen-Pfauhausen, seinen Anteil an Großgartach und eine Anzahl von Ritterherrschaften an Württemberg (vgl. Beiwort zur Karte 7,1). Ebenso gelangte durch Staatsvertrag mit Bayern vom 13. Okt. 1806 eine größere Anzahl ritterschaftlicher Orte an Württemberg. In den Jahren 1807/08 erfolgten weitere kleinere Grenzberichtigungen mit Baden.

Das so arrondierte Königreich wurde 1806 in zwölf nach geographischen Gesichtspunkten gebildete »Kreise« (als Mittelinstanzen) gegliedert. Allein noch standen weitere Grenzveränderungen bevor. Zunächst verschaffte die durch Napoleon verfügte Aufhebung des Deutschordens in den Rheinbundstaaten (24. April 1809) Württemberg den größten Teil des Tauberoberamts mit Mergentheim; hier gab es die einzigen ernst-

haften, mit Härte unterdrückten Widerstände gegen die Annexion. Der Niederlage Österreichs gegen Napoleon und seine Bundesgenossen (Schönbrunner Friede vom 14. Okt. 1809) folgte die Verteilung der Kriegsbeute unter den Siegern. Durch den Vertrag von Compiègne mit Frankreich (24. April 1810) und die anschließenden Verträge mit Bayern und Baden wurden die Grenzen der drei Rheinbundstaaten nicht unerheblich nach Osten verschoben. Während Bayern sich nach Osten ausdehnte, trat es an Württemberg alle Rechte und Besitzungen westlich einer von Waldmannshofen (bei Mergentheim) zum Bodensee gezogenen Grenzlinie ab. Damit fielen an Württemberg die Stadt Ulm und die bayerischen Landgerichte Tettnang, Buchhorn, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Söflingen, Geislingen, Albeck, Crailsheim sowie Teile der Landgerichte Elchingen, Nördlingen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Rothenburg o.T., Uffenheim und Gerabronn. Alle diese Gebiete hatte Bayern erst 1803 ff. erworben. Es handelte sich um die vormals österreichische Grafschaft Montfort-Tettnang, das Amt Gebrazhofen der Freien auf Leutkircher Heide, Teile des Fürstentums Brandenburg-Ansbach, das Fürstentum Hohenlohe-Kirchberg, Teile der Fürstentümer Öttingen-Spielberg und Öttingen-Wallerstein, die Herrschaften Eglingen und Neresheim des Fürsten von Thurn und Taxis, die Grafschaft Kirchberg und die Herrschaft Dietenheim der Grafen Fugger, die ehemalige Abtei Söflingen, das Amt Ausnang der einstigen Abtei Weingarten, die Herrschaft Öffingen (bei Stuttgart) des Augsburger Domkapitels, Gebietsteile der aufgehobenen Abteien Elchingen und Kaisheim sowie des vormaligen Deutschordensoberamts Ellingen. Dazu kamen (neben dem wichtigen Ulm) die alten Reichsstädte Bopfingen, Buchhorn, Leutkirch, Ravensburg und Wangen, Teile des einst reichsstädtischen Gebiets von Dinkelsbühl, Lindau, Nördlingen und Rothenburg o.T. Württemberg hatte dafür nur seinen östlich der neuen Grenzlinie liegenden geringfügigen Streubesitz an Bayern abzugeben, darunter das altwürttembergische Amt Weiltingen.

Wesentlich umfangreicher waren entsprechend dem Ziel dieser Grenzverschiebung die württembergischen Abtretungen an das Großherzogtum Baden: die 1805 erworbene österreichische Landgrafschaft Nellenburg, die ehedem ebenfalls österreichischen Mediatherrschaften (»Dominien«) Gutenstein und Stetten am kalten Markt ganz, Schramberg, Kallenberg und Werenwag teilweise, der größte Teil der altwürttembergischen Schwarzwaldoberämter Hornberg und St. Georgen, Teile der altwürttembergischen Oberämter Tuttlingen, Maulbronn und Güglingen sowie des vormals der Reichsstadt Rottweil gehörigen Gebietes.

Ende 1810 hatte das Königreich den Gebietsstand erreicht, der dem Lande bis zu seinem Untergang 1945 geblieben ist. Die Neugliederung des Staates in zwölf Landvogteien von jeweils etwa 100 000 Einwohnern (1811) schloß den Prozeß der großen Erwerbungen ab.

Unter bedenkenloser Wahrnehmung aller Möglichkeiten hatte der erste König, je nach Lage auch die Verwandtschaft zum Zarenhaus, zum englischen Herrscherhaus und zum Haus Bonaparte nutzend, diesen Staat eigentlich neu begründet. Altwürttemberg hatte 1803 650 000 Einwohner auf 9 500 qkm gezählt, das Königreich hatte 1810 1,34 Millionen Einwohner (zwei Drittel evangelisch, ein Drittel katholisch) auf 19 500 qkm. Als Napoleons Stern unterging, trat Friedrich zu den Alliierten über; im Vertrag von Fulda (2. Nov. 1813) wurde ihm Souveränität und Besitzstand garantiert. Seine Erwartung, die militärische Teilnahme an der Niederwerfung Napoleons noch einmal durch Landgewinn belohnt zu sehen, erfüllte sich nicht. Die Folgezeit brachte nur noch geringfügige Veränderungen, so 1813 den Ankauf der Herrschaft Hirschlatt (von Hohenzollern-Hechingen) und unter König Wilhelm I. 1843 einen Gebietstausch mit Baden, wobei Württemberg gegen die Abtretung der Orte Korb, Dippach, Hagenbach, Unterkessach und des Schlosses Hersberg am Bodensee vor allem die badischen Anteile an Widdern, Edelfingen, Waggershausen und Sießen erhielt. 1866 scheiterte ein letzter Versuch, die seit dem Mittelalter mehrfach vergeblich angestrebte Oberherrschaft über Hohenzollern zu erlangen; aus den 1850 preußisch gewordenen Fürstentümern mußten die württembergischen Okkupationstruppen wenige Wochen nach Königgrätz wieder abrücken.

Die großen Gebietserweiterungen der Jahre 1803 bis 1810, unter verschiedenen Rechtstiteln im Grunde zumeist Annexionen, lagen nur zum Teil innerhalb der mehr oder weniger benachbarten Zonen, wo schon Altwürttemberg Erwerbspolitik betrieben oder versucht hatte. Im Osten und Nordosten konnte sich das Königreich in Landschaften festsetzen, die den Grafen und Herzögen unerreichbar gewesen waren; im Süden ermöglichte die Zertrümmerung Vorderösterreichs es jetzt den Württembergern, die obere Donau in breiter Front zu überschreiten und Oberschwaben bis zum Bodensee und Alpenrand zu gewinnen. Nur das uralte Streben in Richtung Oberrhein blieb diesmal ganz ohne Erfolg; im Westen mußte umgekehrt sogar altwürttembergischer Besitz an das von Napoleon geschaffene Großherzogtum Baden abgetreten werden.

Indem die napoleonische Epoche den Umfang Württembergs mehr als verdoppelte, hat sie freilich zugleich das innere Gefüge des bis dahin weitgehend homogenen Staates verwandelt und kompliziert. Die mediatisierten Standesherren und Ritter erlangten mit der Verfassung von 1819 in den Landständen des Königreichs eine staatsrechtlich privilegierte Stellung, deren Basis auf der Karte durchaus ablesbar ist. Dieser politischen Stellung des Adels, die in der Struktur der neu zugewachsenen Gebiete begründet und dem Altwürttembergertum fremd war, hat erst die Revolution von 1918 ein Ende gemacht.

II. Erläuterungen zur Karte

Die Karte führt die von Karte 6,2 aufgenommene Thematik weiter; auf Karte 7,1 als Parallelkarte und deren Beiwort ist grundsätzlich zu verweisen.

Die vorliegende Karte stellt in Flächenfärbung das Gebiet des Herzogtums Württemberg vor 1803 und seine territorialen Erwerbungen in der napoleonischen Zeit dar. Für die Darstellung dieser Gebietsgewinne haben sich folgende Stufen angeboten: 1. Reichsdeputationshauptschluß 1803; 2. Preßburgcr Friede 1805; 3. Rheinbund und Staatsverträge mit Baden und Bayern 1806; 4. Vertrag zu Compiègne, Staatsverträge mit Baden und Bayern 1810. Die Aufhebung des Deutschordens unter Übertragung des Restterritoriums (Tauberoberamt) an Württemberg, die ein Dekret Napoleons schon 1809 verordnete, ist als Erwerb 1810 dargestellt. 5. erhielten daneben die kleinen Grenzregulierungen von 1813 und 1843 zusammen eine Flächenfarbe.

Die Übernahme der Ritterorte seit 1805 wird mit einer eigenen Farbe dargestellt. Die Darstellung zeichnet nicht streng chronologisch den faktischen Besitzwechsel nach, sondern hält sich an den de jure geschaffenen Zustand. Die willkürliche Besetzung von Rittergütern, die Württemberg seit 1803 vornahm, kommt auf der Karte erst 1805 zum Ausdruck, weil hier durch das Patent Friedrichs vom 19. November und den Tagesbefehl Napoleons vom 19. Dezember die rechtswirksam gewordene Aneignung erfolgte. Andererseits wurde für die Randfärbung derjenigen Ritterorte, die, bevor sie an Württemberg fielen, von Baden oder Bayern beansprucht wurden, eine eigene Farbe (hellgrün) gewählt.

Die Darstellung des Besitzwechsels machte die Kennzeichnung der Besitzverhältnisse vor dem Wechsel nötig. Hierbei hielt sich die Eintragung an die Landeshoheit, im Zweifelsfall an das Waffen- und Steuerrecht. Schwierigkeiten ergaben sich bei den Ritterorten. Einige dieser Orte waren Lehen aus württembergischer Hand, ohne daß Württemberg die direkte Obrigkeit, das Reformationsrecht, Waffen- und Steuerrecht, die Gerichtsbarkeit ausübte. So besaßen etwa die Fugger Hüttlingen bei Aalen seit 1556 als württembergisches Mannlehen. Im Dreißigjährigen Krieg entzog der Herzog seinem katholischen und kaiserlichen Lehensmann das Lehen, aber die Nördlinger Schlacht setzte den Fugger wieder in den Besitz Hüttlingens ein, das auch nicht reformiert wurde. Der Lehensnexus war in den folgenden Jahrhunderten nicht eng, Hüttlingen faktisch Allodialbesitz der Fugger. Demnach ist der Ort als Erwerbung Württembergs im Jahr 1805 dargestellt, wenngleich Erwerb hier streng genommen nur endgültigen Lehensheimfall bedeutet. Ähnliches gilt für andere Orte wie Eglingen, Ehestetten und Anhausen bei Münsingen, Alfdorf bei Gmünd, Unterschwandorf und Berneck bei Calw, Neuhütten und Maienfels bei Öhringen. Andererseits gab es Ritterorte, die zu einem Ritterkanton steuerten, wo aber die übrigen obrigkeitlichen Rechte in anderer Hand lagen (z.B. Großaspach, Hochdorf und Rübgarten, die z. T. als altwürttembergischer Besitz dargestellt wurden).

Auch der Maßstab der Karte hat manche Vereinfachung erforderlich gemacht. So komplizierte Verhältnisse wie etwa in Ober- und Untersulmetingen – österreichisches Lehen, 1803 mit Ochsenhausen an Metternich, 1805 an Thurn und Taxis, 1806 von Bayern besetzt und im Oktober 1806 unter württembergische Landeshoheit gekommen – konnten nicht ganz adäquat dargestellt werden. Ebenso war bei dem sehr verstreuten Besitz der österreichischen Landvogtei Schwaben, die 1805 an Württemberg fiel, manche Vereinfachung und Verallgemeinerung unvermeidlich.

Das Gebiet der Grafen von Neipperg (Schwaigern, Massenbachhausen u. a.) wurde als Ritterbesitz dargestellt; die Reichsfreiherren von Neipperg waren zwar 1726 in den Reichsgrafenstand erhoben worden, aber ihre Besitzungen verblieben im ritterschaftlichen Verband.

Um alle territorialen Veränderungen im Gebiet des Königreichs Württemberg zu erfassen und ein Bild vom Ausmaß der Mediatisierung zu geben, wurden bei den entsprechenden Erwerbungen auch die Zwischenbesitzer dargestellt. Bei diesen Vorgängen handelt es sich um die hochadligen Entschädigungsgewinne von 1803. Berücksichtigt ist auch die St. Blasische Grafschaft Bonndorf, die über den Johanniterorden an Württemberg kam. Entsprechend wurden auch die alt- und neubayerischen Gebiete, die an Württemberg fielen, vermerkt. Erwerbsstufen waren hier die Jahre 1803, 1805 und 1806.

Gebiete, die verlorengingen und anschließend wieder zurückgewonnen wurden, erhielten die Färbung des ersten Erwerbs (so z.B. das Gebiet des Klosters Heiligkreuztal, das 1803 von Württemberg säkularisiert, 1804 an Österreich abgetreten und 1805 endgültig erworben wurde).

Unterstand ein Ort zwei oder mehreren Landesherren, so daß verschiedene Erwerbsstufen in einem Ort darzustellen waren, wurde eine generalisierende Schraffur verwendet, außer wenn sich eine markante geographische Trennung feststellen ließ, wie z.B. in Dünsbach bei Crailsheim, wo der links der Jagst gelegene Teil 1806, der rechts gelegene erst 1810 württembergisch wurde.

III. Quellen und Literatur

Quellen

Beschreibung der württ. Oberämter, Hg. kgl. statist.-topograph. Bureau, 1824 ff., 2. Bearbeitung, Hg. kgl. Statist. Landesamt 1893 ff.

Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat. Hg. kgl. statist.-topograph. Bureau 1. 1882 und 3. 1886.

Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung nach Kreisen, Oberämtern und Gemeinden, Hg. kgl. Statist. Landesamt. 1-4. 1904-07.

Das Land Baden-Württemberg. Amtl. Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden. 1 Allgemeiner Teil. 1974. 2,1 Nordwürttemberg (Kreis Aalen-Leonberg) 1971. Hg. Staatl. Archivverwaltung Baden-Württemberg.

Die Stadt- und die Landkreise in Baden-Württemberg (amtl. Kreisbeschreibungen). Hg. Statist. Landesamt Baden-Württemberg, 1953 ff., seit 1964 hg. Staatl. Archivverwaltung Baden-Württemberg.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1807.

Vertrag Württembergs mit Baden über den Tausch von Ländereien, 1806 Okt. 17, HStA Stuttgart E 100/64.

Vertrag Württembergs mit Baden über die Aufteilung der Rittergüter, 1806 Nov. 13, HStA Stuttgart E 100/65.

Vertrag Württembergs mit Baden über die Abtretung württembergischer Güter, 1810 Okt. 2, HStA Stuttgart E 100/87.

HÖLZLE, E.: Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches. Geschichtl. Karte d. reichsdt. u. benachbarten Gebiets (1 :200 000). Hg. württ. Statist. Landesamt, 1938; mit Beiwort von E. HÖLZLE unter Mitwirkung von H. KLUGE.

Literatur

BADER, K. S.: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung. 1950.

DEHLINGER, A.: Württembergs Staatswesen. 1-2. 1951-1953.

ERZBERGER, M.: Die Säkularisation in Württemberg von 1802 bis 1810. 1902.

HÖLZLE, E.: Württemberg im Zeitalter Napoleons und der deutschen Erhebung. 1937.

MILLER, M.: Die Organisation und Verwaltung von Neuwürttemberg unter Herzog und Kurfürst Friedrich. 1934.

SCHNEIDER, E.: Württembergische Geschichte. 1896.

WELLER, K. und A. WELLER: Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum. 1972.

Als Anhang werden auszugsweise das heutige Land Baden-Württemberg betreffende Artikel des Preßburger Friedens (I) und der Rheinbundakte (II) wiedergegeben[1]*. Auszüge aus dem Reichsdeputationshauptschluß vgl. Anhang zu Beiwort 7,1.*

I.

Traité de paix entre Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche. Signé à Presbourg ce 26. Decembre 1805.

Art. VIII. S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche ... cède et abandonne ... A S. M. le Roi de Wurtemberg les cinq villes dites du Danube, savoir: Ehingen, Munderkingen, Reidlingen, Mengen et Sulgau, avec leurs dépendances, le haut et bas comté de Hohenberg, le Landgraviat de Nellenbourg et la préfecture d'Altdorff, avec leurs dépendances (la ville de Constance exceptée) la partie du Brisgau faisant enclave dans les possessions Wurtembergeoises et située à l'Est d'une ligne tirée du Schlegelberg jusqu'à la Molbach, et les villes et territoires de Villingen et Breunlingen.

A S. A. S. l'Electeur de Bade, le Brisgau (à l'exception de l'enclave et des portions séparées cidessus designées) l'Ortenau et leurs dependances, la ville de Constance et la commanderie de Meinau.

Les princcipautés, seigneuries, domaines et territoires susdits, seront possédés respectivement par leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg et par S. A. S. l'Electeur de Bade, soit en suzeraineté, soit en toute propriété et souveraineté, de la même manière, aux mêmes titres, droits et prérogatives que les possédaient S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, ou les Princes de sa maison, et non autrement.

Art. XIII ... Pourra ... S. M. le Roi de Wurtemberg occuper, réunir à ses Etats et posséder en toute propriété et souveraineté le Comté de Bondorff.

Art. XIV. Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg et Son Altesse Sérénissime l'Electeur de Bade jouiront, sur les territoires à eux cédés, comme aussi sur leurs anciens Etats, de la plénitude de la souveraineté et de tous les

VIII. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Österreich ... überläßt und tritt ab ... An Se. Majestät den König von Würtemberg die fünf sogenannten Donaustädte, nämlich: Ehingen, Munderkingen, Reidlingen, Mengen und Sulgau mit allem, was dazu gehört, die obere und untere Grafschaft Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg und die Präfektur Altdorf, mit dem, was (die Stadt Konstanz ausgenommen) dazu gehört; ferner denjenigen Theil des Breisgaues, welcher im Würtembergischen inklavirt, und gegen Osten in einer Linie vom Schlegelberg bis zum Molbach gelegen ist, und die Städte Villingen und Breunlingen mit ihrem Gebiete.

An Se. Durchlaucht den Kurfürsten von Baden, das Breisgau, mit Ausschluß der vorhin benannten und abgesonderten Besitzungen, die Ortenau mit allem, was dazu gehört, die Stadt Konstanz und die Kommenthurey Meinau. Von allen hier oben benannten Fürstenthümern, Herrschaften, Domainen und Gebieten sollen Ihre Majestäten, die Könige von Baiern und Würtemberg, und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden, ganz unabhängig mit der vollkommensten Souveränität, auf die gleiche Weise, mit den gleichen Titeln, Rechten und Prärogativen Besitz nehmen, wie sie vorhin Se. Maj. der Kaiser von Deutschland und Österreich, oder die Prinzen seines Hauses besessen haben, und anders nicht.

XIII. ... Se. Majestät der König von Würtemberg kann die Grafschaft Bondorf in Besitz nehmen, sie seinen Staaten einverleiben und ganz eigen mit voller Souverainität besitzen.

XIV. Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Württemberg und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden werden über die ihnen hier abgetretenen Ländereien sowohl, als über ihre alten Staaten die vollständigste Souverainität und alle

[1] Die Rheinische Konföderations-Akte Hg. v. P. A. WINKOPP. Frankfurt a. M. 1808. S. 3 ff. und S. 38 ff.

droits, qui en derivent et qui leur ont été garantis par S. M. l'Empereur des Français, et Roi d'Italie, ainsi et de la même manière qu'en jouissent S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et S. M. le Roi de Prusse sur les Etats allemands. S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, soit comme Chef de l'empire, soit comme co-Etat, s'engage à ne mettre aucun obstacle à l'exécution des actes qu'ils auraient faits ou pourraient faire en conséquence.

Gerechtsame, die damit verbunden, und ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien garantirt sind, so und auf die nämliche Weise ausüben, wie Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Österreich, und Se. Majestät der König von Preußen sie über ihre deutsche Staaten ausüben. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Österreich verpflichtet sich, sowohl als Chef des Reichs, als auch als Mitstand, der Ausübung alles desjenigen, was besagte Ihre Majestäten der König von Baiern und von Würtemberg und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden rücksichtlich dieser ihrer Souveränitäts-Rechte gethan haben oder erst thun werden, keinerlei Hinderniß in den Weg zu legen.

II.

Traité conclu à Paris le 12 Juillet 1806 par le plenipotentiaire de S.M. l'Empereur des Français Roi d'Italie avec les plenipotentiaires denommés dans le traité même, ratifié par sa dite Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie à St. Cloud le 19. du mois Juillet 1806.

Art. 13. Sa Majesté le Roi de Bavière cède à Sa Majesté le Roi de Wurtemberg, la seigneurie de Wiesensteig, et renonce aux droits, que, à raison de la préfecture de Burgau, il pourrait avoir ou prétendre sur l'Abbaye de Wiblingen.

Art. 14. Sa Majesté le Roi de Wurtemberg cède à Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Bade, le Comté de Bondorf, les villes de Breunlingen et de Villingen, avec la partie du territoire de cette dernière, située à la droite de la Brigach, et la ville de Tuttlingen avec les dépendances du Baillage de ce nom, situées à la droite du Danube.

Art. 15. Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Bade cède à Sa Majesté le Roi de Wurtemberg la ville et le territoire de Biberach, avec ses dépendances.

Art. 18. Sa Majesté le Roi de Wurtemberg réunira à ses Etats et possédera en toute souveraineté et propriété la seigneurie de Wiesensteig, et les ville, territoire et dependances de Biberach en conséquence des cessions à lui faites par Sa Majesté le Roi de Bavière et Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Bade; la ville de Waldsée, le Comté de Schelklingen, la commanderie de Kapfenbourg ou Lauchheim et la commanderie d'Alschhausen, distraction faite des Seigneuries d'Achberg et Hohenfels, et l'abbaye de Wiblingen.

Art. 19. Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Bade réunira à ses Etats et possédera en toute propriété et souveraineté le Comté de Bondorf, les villes de Breunlingen, Villingen et Tuttlingen, les parties de leurs territoires et leurs dépendances specifiées en l'article quatorze, et tels, qu'ils lui ont été cédés par Sa Majesté le Roi de Wurtemberg.

Il possédera en toute propriété la principauté de Heitersheim, et toutes celles de ses dépendances situées dans les possessions de S. A. telles, qu'elles seront en conséquence du prèsent traité.

Il possédera également en toute propriété les Commanderies teutoniques de Beuggen et de Fribourg.

Art. 23. Son Altesse Sérénissime le Prince de Hohenzollern-Sigmaringen possédéra en toute propriété et souveraineté les seigneuries d'Achberg et de Hohenfels dépendantes de la Commanderie d'Alschhausen et les couvens de Klosterwald et de Habsthal.

Art. 13. Se. Majestät der König von Baiern tritt an Se. Majestät den König von Würtemberg die Herrschaft Wiesensteig ab, und verzichtet auf die Rechte, welche Allerhöchstdieselbe von wegen der Markgrafschaft Burgau auf die Abtei Wiblingen haben oder ansprechen könnte.

Art. 14. Se. Majestät der König von Würtemberg tritt an Se. Hoheit den Grosherzog von Baden ab: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen und Villingen mit demjenigen Theile des Gebiets dieser leztern, welcher auf der rechten Seite der Brigach liegt, desgleichen die Stadt Tuttlingen mit den auf dem rechten Donauufer liegenden Zugehörden des Amtes dieses Namens.

Art. 15. Se. Hoheit der Grosherzog von Baden tritt ab an Se. Majestät den König von Würtemberg Stadt und Gebiet von Biberach nebst allen Zugehörden.

Art. 18. Se. Majestät der König von Würtemberg wird mit seinen Staaten vereinigen und mit vollem Eigenthum und Souverainität besitzen: die Herrschaft Wiesensteig, und Stadt, Gebiet und Dependenzen von Biberach vermöge der von Sr. Majestät dem Könige von Baiern und Sr. Hoheit von Baden geschehenen Abtretungen, ferner die Stadt Waldsee, die Grafschaft Schelklingen und die Kommenden Kapfenburg oder Lauchheim und Altschhausen (mit Ausnahme der Herrschaften Achberg und Hohenfels) endlich die Abtei Wiblingen.

Art. 19. Se. Hoheit der Grosherzog von Baden wird mit seinen Staaten vereinigen, und mit vollem Eigenthum und Souverainität besitzen: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen, Villingen und Tuttlingen nebst den im vierzehenten Artikel verzeichneten Theilen ihrer Gebiete und Dependenzen, so wie sie Sr. Hoheit von Sr. Majestät dem Könige von Würtemberg abgetreten worden sind.

Se. Hoheit wird ferner mit vollem Eigenthum besitzen: das Fürstenthum Heitersheim nebst allen jenen dazu gehörigen Theilen, welche in Höchstihren vermöge des gegenwärtigen Vertrags bestimmten Besitzungen liegen.

Auf gleiche Weise wird Höchstderselbe die Deutsch-Ordens-Kommenden Beuggen und Freiburg mit vollem Eigenthum besitzen.

Art. 23. Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen wird mit vollem Eigenthum und Souverainität besitzen: die vorhin zur Kommende Alschhausen gehörigen Herrschaften Achberg und Hohenfels, ferner die Klöster Klosterwald und Habsthal

Son Altesse Sèrénissime possédéra en souveraineté les terres équestres situées entre les possessions actuelles et les territoires, au Nord du Danube, sur lesquels sa souveraineté doit s'étendre en consequence du présent traité et notamment les seigneuries de Gamertingen et de Hettingen.

Art. 24. Leurs Majestés ... leurs Altesses Sérénissimes .. Leurs Altesses Sérénissimes ... exerceront tous les droits de souveraineté, savoir:

Sa Majesté le Roi de Wurtemberg, sur les possessions des Prince et Comtes Truchsess – Waldbourg, les Comtés de Baindt, d'Egloff, de Guttenzell, de Hegbach, d'Isny, de Koenigseck-Aulendorf, d'Ochsenhausen, de Roth et de Schussenried et Weisenau; les seigneuries de Mietingen et Sulmingen, Neu-Ravensbourg, Thannheim, Warthausen et Weingarten, distraction faite de la Seigneurie de Hagnau; les Possessions du Prince de la Tour et Taxis, à l'exception de celles qui sont situées au Nord de la Principauté de Neubourg et de la Seigneurie de Strasberg et du baillage d'Ostrach, les Seigneuries de Gundelfingen et de Neufra; les parties du Comté de Limbourg-Gaildorf non possedées par sa dite Majesté; toutes les possessions des Princes de Hohenlohe, sauf l'exception faite au paragraphe précédent, et enfin sur la partie du baillage ci-devant Mayençais de Krautheim, située à la gauche de la Yaxt.

Son Altesse Sérénissime le Grand-Duc de Bade, sur la principauté de Fürstenberg (étant exceptées les seigneuries de Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau et partie du baillage de Möskirch, située à la gauche du Danube) la seigneurie de Hagnau, le Comté de Thengen, le Landgraviat de Klettgau, les baillages de Neidenau et Billigheim, la principauté de Linange, les possessions des Prince et Comtes de Löwenstein-Wertheim situées à la rive gauche du Mein (étant exceptés le Comté de Löwenstein, la partie du Limbourg-Gaildorf appartenant aux Comtes de Löwenstein et les seigneuries de Heubach, de Breuberg et de Habizheim); et enfin sur les possessions du Prince de Salm-Reiferscheid-Krautheim, situées au Nord de la Yaxt.

Son Altesse Sérénissime le Prince de Hohenzollern-Sigmaringen sur les seigneuries de Trochtelfingen de Jungnau, de Strasberg, sur le baillage d'Ostrach et la partie de la seigneurie de Möskirch, située à la gauche du Danube.

Art. 25. Chacun des Rois et Princes confédérés possédera en toute souveraineté les terres équestres enclavées dans ses possesions. Quant aux terres équestres interposées entre deux des Etats confédérés, elles seront partagées, quant à la souveraineté entre les deux Etats, aussi également que faire se pourra, mais de manière à ce qu'il n'en resulte ni morcellement, ni melange des territoires.

Art. 26. Les droits de souveraineté sont ceux de legislation, de jurisdiction suprême, de haut police, de conscription militaire ou recrutement, et d'impôt.

Se. Durchlaucht wird mit Souverainität jene ritterschaftliche Besitzungen erhalten, welche innerhalb seiner gegenwärtigen Lande und den Bezirken im Norden der Donau liegen, über die sich Kraft gegenwärtigen Vertrags seine Souverainität erstrecken soll, namentlich die Herrschaften Gamertingen und Hettingen.

Art. 24. Ihre Majestäten ... Ihre Hoheiten ... Ihre Durchlauchten .. werden alle Souverainitätsrechte ausüben und zwar:

Se. Majestät der König von Würtemberg: über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchseß-Waldburg, die Grafschaften Baindt, Egloffs, Guttenzell, Hegbach, Isny, Königseck-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried, und Weisenau, über die Herrschaften Mietingen und Sulmingen, Neu-Ravensburg, Tannheim, Warthausen und Weingarten, mit Ausnahme der Herrschaft Hagnau, über die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis (mit Ausschluß derjenigen, welche dem Fürstenthum Neuburg nördlich liegen, der Herrschaft Strasberg und des Amts Ostrach) ferner über die Herrschaften Gundelfingen und Neufra, über die Theile der Grafschaft Limburg-Gaildorf, welche besagte Se. Majestät noch nicht besitzen, über alle Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe mit der im vorhergehenden Abschnitte gemachten Ausnahme; endlich über den Theil des vormals kurmainzischen Amtes Krautheim, welcher auf der linken Seite der Jagst liegt.

Se. Hoheit der Grosherzog von Baden: über das Fürstenthum Fürstenberg (wovon jedoch die Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau, und der auf der linken Seite der Donau liegende Theil des Amtes Möskirch ausgenommen sind) über die Herrschaft Hagnau, die Grafschaft Thengen, die Landgrafschaft Klettgau, die Ämter Neudenau und Billigheim, das Fürstenthum Leinigen, die auf der linken Mainseite liegenden Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim, wovon jedoch die Grafschaft Löwenstein, der den Grafen von Löwenstein gehörige Antheil an Limburg-Gaildorf, so wie die Herrschaften Heubach, Breuberg und Habizheim ausgenommen sind, und endlich über die Besitzungen des Fürsten von Salm-Reiferscheid-Krautheim auf der Nordseite der Jagst.

Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen: über die Herrschaften Trochtelfingen, Jungnau und Strasberg, über das Amt Ostrach und den am linken Ufer der Donau liegenden Theil der Herrschaft Mößkirch.

Art. 25. Ein jeder der konföderirten Könige und Fürsten soll die in seinen Besitzungen eingeschlossene ritterschaftliche Güter mit voller Souverainität besitzen. Die zwischen zwei konföderirten Staaten gelegene ritterschaftliche Güter sollen in Hinsicht auf Souverainität so gleich als möglich getheilt werden, dergestalten jedoch, daß daraus weder eine Zerstückelung noch ein Vermischung der Gebiete entstehe.

Art. 26. Die Rechte der Souverainität sind: Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Ober-Polizei, militairische Konscription oder Rekrutenzug und Recht der Auflagen.

Historischer Atlas von Baden-Württemberg: *Erläuterungen*
Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg
4. Lieferung 1975
Druck der Erläuterungen: Offizin Chr. Scheufele, Stuttgart